

# VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 21.05.2015

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19:00

Ende: 21:00

## **Anwesend sind:**

### Vorsitzende/r

Bgm. Markus Gogollok

### Stellvertreter

Vizebgm Natascha Matousek

### Mitglieder

GGR Martin Eipeldauer BA MA

GR Alexander Geiger

GGR Berndt Gössinger

GR Josef Graf

GR Hadice Halici

GR Bettina Hütter

GR Markus Hütter

GGR Günter Hütter MBA

GR Lisa Kauscheder

GR Andreas Klein

GR Bianca Melchior

GR Cordula Müller

GR Kerstin Panzenböck

GR Peter Platzer

GR Günther Stoiber

GR Michael Tod

GR DI HTL Christian Trubacek

GR Gabriele Wilflinger

GR Andrea Wodtawa

### Schriftführer

AL Franz Hacker

### Entschuldigt:

GR Beate Bauer-Breitsching

GGR Ing. Gerhard Izso

**Antrag:** Bgm. Markus Gogollok beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern :

**Nicht Öffentlich:**

**Als Punkt 17                      Entlassungsanfechtung des Hrn. Markus Seitz**

**Begründung:**

Aufgrund der 1. Tagsatzung vom 19. 5. 2015 beim LG Wr. Neustadt in der Angelegenheit Entlassung von Hrn. Seitz wird von unserem Rechtsvertreter RA Kanzlei Proksch&Partner OG die dringende Behandlung in der heutigen Gemeinderatssitzung vorgeschlagen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

An den Gemeinderat und Bürgermeister  
der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Oberwaltersdorf, am 21. Mai 2015

**DRINGLICHKEITSANTRAG**  
**ERGÄNZUNG WOHNUNGSVERGABE HAUS HELENE**  
gemäß § 46 ABS. 3 NÖ GO 1973

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf möge in der Sitzung am 21. Mai 2015 beschließen,  
dass es beim Punkt Wohnungsvergabe Haus Helene bereits zukünftig jeweils mindestens 2, wenn möglich 3  
Personen gibt, an welche eine Wohnung vergeben werden kann.

**Sachverhalt/Ziele:**

Durch die Besprechung und Beschließung des Gemeinderates vom 19.03.2015 konnte die Vergabe an Frau Auer stattfinden.  
Durch einen Verlust wurde eine weitere Wohnung frei. Betreffend der Anmeldung und weiteren Reihung von Frau Smolik und durch die Besprechung des Gemeinderates vom 19.03.2015 konnte so die leerstehende Wohnung schnellstmöglich wieder vergeben, muss daher heute, nur per Formalakt beschlossen werden.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Um zukünftig eventuell für die Gemeinde anfallende Leerstellungskosten zu vermeiden, bitten wir immer durch den Ausschuss Gesundheit und Soziales, Vorschläge von Wohnungswerbern zu bringen, um den Beschluss jeweils im Vorfeld abarbeiten zu können, und somit Wohnungen sofort (also ohne längere Wartezeit) an die Nächste bzw den Nächsten vergeben werden kann!

  
.....  
GR Bianca Melchior

  
.....  
GR Andreas Klein

**Antrag:** Bgm. Markus Gogollok beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um den oa. Punkt zu erweitern :

**Beschluss:** einstimmige Annahme

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

**Öffentlich:**

**Als Punkt 15 Ergänzung Wohnungsvergabe Haus Helene**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung des Protokolls vom 21. 4. 2015
2. Berichte
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.05.2015  
Vorlage: BH/394/2015
4. Fabriksstraße - Kaufvertrag EVN - und Schenkungsverträge Aloisia Auer und Bruno Giglinger - Nachträge  
Vorlage: BA/386/2015
5. Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kfz - Erhöhung der Mindeststellplätze  
Vorlage: BA/387/2015
6. Übernahme in das öffentliche Gut - Gst.Nr. 1089/12 Siedlerstraße  
Vorlage: BA/385/2015
7. Darlehensaufnahme Sanierung Friedhof  
Vorlage: FI/388/2015
8. Wohnungsvergabe Haus Helene  
Vorlage: MA/397/2015
9. Änderung Friedhofsgebührenordnung  
Vorlage: FI/389/2015
10. Friedhofsanierung - Auftragsvergabe an den GU  
Vorlage: BA/396/2015
11. Anpassung Tarife Hundeabgabe  
Vorlage: FI/393/2015
12. Anpassung Tarife Badeteich  
Vorlage: FI/392/2015
13. Anpassung Tarife Kindergärten und Kinderhort  
Vorlage: FI/391/2015
14. Schuldschein RLB NÖ-Wien - Konditionenänderung  
Vorlage: FI/390/2015

#### **Nicht öffentlicher Teil**

15. Personalangelegenheiten für Gemeinderat am 21.05.2015  
Vorlage: AV/024/2015

16. Genehmigung der Berufung gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 21.10.2014  
Vorlage: AV/395/2015

## **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 21. 4. 2015**

##### **Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR-Sitzung vom 21. 4. 2015 vor, welches jedem GR-Mitglied zugegangen ist. Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor.

##### **Antrag:**

Bgm. Gogollok beantragt daher, das Protokoll vom 21. 4. 2015 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

**Wortmeldung:** keine

#### **zu 2 Berichte**

- ❖ NÖ Berg- & Naturwacht – Jahresrückblick 2014
- ❖ Schreiben von SOMA Mödling
- ❖ Volkshilfe – Tag der offenen Kinderhaustür 2015
- ❖ Veranstaltungen und Termine in OWD
- ❖ Kommunalmesse 2015 – 9. – 11. Sept. in Wien

#### **zu 3 Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.05.2015**

**Vorlage: BH/394/2015**

##### **Sachverhalt:**

Die Vorsitzende Frau GR Andrea Wodtawa berichtet über die am 20.05.2015 stattgefundene Sitzung des Prüfungsausschusses.

Dabei wurde die Hauptkassa, Kassenbelege sowie Belegordner begutachtet und Fragen sofort beantwortet.

Als Hauptthema wurde ein Überblick über die Vereinssubventionen gegeben und das Subventionsmodell der Gemeinde beleuchtet und für in Ordnung befunden.

Zusammenfassend war daher keine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters und Kassenverwalters erforderlich.

Der Bericht wird von allen Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

#### **zu 4 Fabriksstraße - Kaufvertrag EVN - und Schenkungsverträge Aloisia Auer und Bruno Giglinger - Nachträge**

**Vorlage: BA/386/2015**

##### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2012 wurden

- unter Top 7 die Schenkungsverträge mit Frau Aloisia Auer und Herrn Bruno Giglinger sowie
  - unter Top 8 der Verkauf des Grundstückes 1172/5 an die EVN Wärme
- behandelt und beschlossen.

Da die grundbücherliche Durchführung bis dato nicht erfolgte, ist der Teilungsplan des DI Helmut Frosch GZ 7453/11-D vom 10.11.2011 abgelaufen und damit die Frist zur Eintragung überschritten. Dahingehend wurde der Teilungsplan unter GZ 7453/14-G vom 29.01.2015 neu erstellt.

Somit sind laut RA Dr. Proksch folgende Nachträge zu den Schenkungsverträgen vom 08.10.2012 bzw. 26.09.2012, bzw. zum Kaufvertrag EVN Wärme zu beschließen:

#### **Abtrennung von Grundstücken der Liegenschaften EZ 306, EZ 691 und EZ 805**

1. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat am 26.09.2012 einen Schenkungsvertrag mit Frau Aloisia Auer abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt ist, dass Frau Aloisia Auer der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 691, Gst.Nr. 1173/3, KG 04105 Oberwaltersdorf das Trennstück 5 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11-D vom 10.10.2011 im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup> überlässt. Aufgrund der Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wurde mit Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 09.04.2015 der Teilungsplan zu Gz 7453/11-D durch den Teilungsplan zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 des Zivilgeometers DI Helmut Frosch ersetzt. Der Schenkungsgegenstand blieb ident. Dieses Trennstück wird der **neuen Gst.Nr. 1172/6 in einer neu zu eröffnenden EZ** zugeschrieben. Dieses Trennstück wird ferner dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.
  
2. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat am 08.10.2012 einen Schenkungsvertrag mit Herrn Bruno Giglinger abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt ist, dass Herr Giglinger der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 306, Gst.Nr. 1172/4, KG 04105 Oberwaltersdorf das Trennstück 2 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11- D vom 10.10.2011 im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup> überlässt. Aufgrund der Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wurde mit Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 09.04.2015 der Teilungsplan zu Gz 7453/11-D durch den Teilungsplan zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 des Zivilgeometers DI Helmut Frosch ersetzt. Der Schenkungsgegenstand blieb ident. Dieses Trennstück wird der **neuen Gst.Nr. 1172/6 in einer neu zu eröffnenden EZ** zugeschrieben. Dieses Trennstück soll ferner dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

Wesentlicher Inhalt ist weiters, dass Herr Bruno Giglinger der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 306, Gst.Nr. 1172/4, KG 04105 Oberwaltersdorf das

Trennstück 1 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11-D vom 10.10.2011 im Ausmaß von 260 m<sup>2</sup> überlässt. Aufgrund der Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wurde mit Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 09.04.2015 der Teilungsplan zu Gz 7453/11-D durch den Teilungsplan zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 des Zivilgeometers DI Helmut Frosch ersetzt. Der Schenkungsgegenstand blieb ident. Dieses Trennstück wird der **neuen Gst.Nr. 1172/5 in einer neu zu eröffnenden EZ** zugeschrieben. Dieses Trennstück wird dem öffentlichen Gut zugeschrieben, aber sofort wieder vom öffentlichen Gut abgeschrieben, weil dieses Trennstück aufgrund des (dem Grunde nach vorliegenden) Kaufvertrages, der zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und der EVN Wärme GmbH (FN 307421s), mit dem Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, abgeschlossen wird, der EVN Wärme GmbH übertragen wird. (siehe Pkt. 3)

3. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf und die EVN Wärme GmbH (FN 307421s), mit dem Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, werden einen Kaufvertrag über das Trennstück 1 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G, wovon die Marktgemeinde Oberwaltersdorf aufgrund des Schenkungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Herrn Bruno Giglinger und des Nachtrages zum Schenkungsvertrag vom 09.04.2015 außerbücherliche Eigentümerin ist, abschließen. Wesentlicher Inhalt ist, dass die Marktgemeinde der EVN Wärme GmbH das Trennstück 1 um einen Kaufpreis von EUR 26.000,00 verkauft. Dieses Trennstück soll durch einen Gemeinderatsbeschluss dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, aber durch einen weiteren Gemeinderatsbeschluss sofort wieder – unter der Bedingung, dass der Kaufvertrag mit der EVN Wärme GmbH abgeschlossen wurde, vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden. (siehe auch Pkt. 2) Ein Entwurf des Kaufvertrages liegt bei der Gemeinderatssitzung vor und wurde von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats durchgesehen.
4. Die ursprünglichen Verträge wurden (zumindest dem Grunde nach) bereits durch den Gemeinderat genehmigt und über die Umwidmung der Trennstücke 1, 2 und 5 zum öffentlichen Gut wurden bereits Beschlüsse gefasst. Da der Teilungsplan wegen Zeitablaufs erneuert werden musste, mussten Nachträge errichtet werden, die der erneuten Genehmigung bedürfen. Auch die Umwidmungen beziehen sich dementsprechend auf einen neuen Teilungsplan. Der Einfachheit halber sollen daher die Schenkungsverträge samt den dazugehörigen Nachträgen und die Zu- und

Abschreibungen zum und vom öffentlichen Gut nochmals zusammen beschlossen werden.

### **Nachtrag Schenkungsvertrag Bruno Giglinger:**

#### **Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 08.10.2012**

- 1) Am 08.10.2012 haben die Marktgemeinde Oberwaltersdorf, Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf, und Herr Bruno Giglinger, geb. 20.04.1968, Hauptstraße 29, 2522 Oberwaltersdorf, einen Schenkungsvertrag geschlossen. Grundlage dieses Schenkungsvertrages war der Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch, GZ 7453/11-D vom 10.10.2011. Die Trennstücke 1 und 2 dieses Teilungsplanes wurden an die Marktgemeinde Oberwaltersdorf geschenkt.
- 2) Auf Grund der Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wird zur grundbücherlichen Durchführung als Grundlage für den gegenständlichen Schenkungsvertrag nunmehr der Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch, GZ 7453/11-D vom 10.10.2011, durch den Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch, GZ 7453/14-G vom 29.01.2015 ersetzt.
- 3) Es wird festgehalten, dass die beiden Teilungspläne ident sind, mit der Ausnahme, dass die Fläche des GSt. 1175/6 des Herrn Peter Trink nun um einen Quadratmeter größer ist, weshalb diese Fläche von 183 m<sup>2</sup> auf 185 m<sup>2</sup> größer wird. Die Schenkungsgegenstände

### **Nachtrag Schenkungsvertrag Aloisia Auer:**

#### **Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 26.09.2012**

- 1) Am 26.09.2012 haben die Marktgemeinde Oberwaltersdorf, Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf, und Frau Aloisia Auer, geb. 21.11.1943, Trumauerstraße 28, 2522 Oberwaltersdorf, einen Schenkungsvertrag geschlossen. Grundlage dieses Schenkungsvertrages war der Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch, GZ 7453/11-D vom 10.10.2011. Das Trennstück 5 dieses Teilungsplanes wurde an die Marktgemeinde Oberwaltersdorf geschenkt.
- 2) Auf Grund der Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wird zur grundbücherlichen Durchführung als Grundlage für den gegenständlichen Schenkungsvertrag nunmehr der Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch, GZ 7453/11-D vom 10.10.2011, durch den Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch, GZ 7453/14-G vom 29.01.2015 ersetzt.
- 3) Es wird festgehalten, dass die beiden Teilungspläne ident sind, mit der Ausnahme, dass die Fläche des GSt. 1175/6 des Herrn Peter Trink nun um einen Quadratmeter größer ist, weshalb diese Fläche von 183 m<sup>2</sup> auf 185 m<sup>2</sup> größer wird. Der Schenkungsgegenstand ist ident.

#### **Antrag:**

Wie im Sachverhalt dargestellt wird daher beantragt:

den Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Frau Aloisia Auer vom 26.09.2012,

- den Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Herrn Bruno Giglinger vom 08.10.2012,
- den Nachtrag zum Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Frau Aloisia Auer vom 09.04.2015
- den Nachtrag zum Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Herrn Bruno Giglinger vom 09.04.2015
- den Kaufvertrag, der zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und der EVN Wärme GmbH (FN 307421s), mit dem Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz über das Trennstück 1 um einen Kaufpreis von EUR 26.000,00 abgeschlossen wird

zu genehmigen.

Es wird weiters beantragt, dass

- das Trennstück 2 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben) sowie
- das Trennstück 5 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben), und die dem öffentlichen Gut gewidmeten Trennstücke in die neue Gst.Nr 1172/6 in einer neu zu eröffnenden EZ aufgenommen werden.
- das Trennstück 1 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G, vom 29.01.2015, dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben), und in die neue Gst.Nr 1172/5 in einer neu zu eröffnenden EZ aufgenommen wird;
- das Trennstück 1 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 – unter der Voraussetzung des Abschlusses des Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und EVN Wärme GmbH –, welches in die neue Gst.Nr 1172/5 in einer neu zu eröffnenden EZ aufgenommen wird oder wurde, vom öffentlichen Gut entwidmet (abgeschrieben) wird.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** GR Trubacek

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

**zu 5 Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kfz - Erhöhung der Mindeststellplätze  
Vorlage: BA/387/2015**

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 30.09.2013 Top 18 wurde die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ. Bauordnung 1996 i.d.g.F. mit 5.500,-- pro Stellplatz für die in der Bauordnung 1996 gem. § 63 Abs. festgelegte Anzahl (**1 Stellplatz**) festgesetzt. Eine höhere Anzahl der Abstellplätze durfte nur bei Vorliegen eines Bebauungsplanes festgelegt werden.

Nunmehr wurde die NÖ. Bauordnung mit 1.2.2015 grundlegend geändert und sieht der § 63 Abs. 2 für die Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge folgendes vor:

„Wenn es der örtliche Bedarf, insbesondere in stark verdichteten Siedlungsbereichen, erfordert, **darf der Gemeinderat** eine höhere Anzahl von Stellplätzen sowie eine Beschränkung der Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnlandbau zur Schaffung von Flächen für den ruhenden Verkehr auf angrenzenden öffentlichen Flächen – auch außerhalb eines Bebauungsplanes – in einer eigenen Verordnung festlegen. Diese Verordnung darf für den gesamten Gemeindebereich oder für abgrenzbare Teilbereiche erlassen werden.“

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage kann nun der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet aufgrund der zunehmenden, verdichteten Bebauung die Anzahl der Stellplätze erhöhen. Es wird vorgeschlagen, bei neuen Bauvorhaben die Anzahl der zu errichtenden **Stellplätze auf 2** zu erhöhen. Die einzuhebende Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe bleibt gleich.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnungen schlägt daher in seiner Sitzung am 4.5.2015 dem Gemeinderat den Beschluss folgender Verordnungsänderung vor:

### VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 TOP 18 die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ. Bauordnung 2014 mit € 5.500,-- pro Stellplatz festgesetzt.

#### § 1

Gemäß § 63 Abs. 2 der NÖ. Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird nunmehr vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.05.2015 TOP die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze auf 2 festgesetzt.

#### § 2

Gemäß § 41 NÖ. Bauordnung 2014 hat der Bauherr oder der Eigentümer eines Bauwerkes für die nach § 63 Abs. 6 NÖ. Bauordnung 2014 festgelegte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 63 Abs.2) abgesehen wurde oder dieser verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgehoben wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

### § 3

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberwaltersdorf aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, bei einer Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup>, mit einem Einheitssatz von

€ 5.500,--

pro nicht hergestelltem Stellplatz festgesetzt.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

#### **Antrag:**

Es wird beantragt, die Erhöhung der Mindeststellplätze bei Bauwerken auf 2 Stellplätze und somit die Änderung der Verordnung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kfz, wie im Sachverhalt dargestellt, zu beschließen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

#### **zu 6 Übernahme in das öffentliche Gut - Gst.Nr. 1089/12 Siedlerstraße Vorlage: BA/385/2015**

#### **Sachverhalt:**

Laut Teilungsplan des Dipl.Ing. Helmut Frosch, 2500 Baden, vom 27.01.2015 GZ 8171/14 wurde das Grundstück Nr. 1089/10, EZ 286 von Gerhard und Martina Graf einer Teilung zugeführt. Für die Durchführung der Grundteilung entsprechend diesem Teilungsplan ist die im Plan mit „4“ bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 1089/10 im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, Gst. Nr. 1089/12, EZ 744 Siedlerstraße zu übernehmen.

#### **Antrag:**

Es wird beantragt, das Teilstück „4“ des mit Teilungsplan des DI Helmut Frosch, 2500 Baden, bezeichneten Grundstückes 1089/10 EZ 186 wie im Sachverhalt dargestellt, im Ausmaß von 21m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut Gst. Nr. 1089/12, ET 744, Siedlerstraße zu übernehmen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

**zu 7 Darlehensaufnahme Sanierung Friedhof**  
**Vorlage: FI/388/2015**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet über eine öffentliche Ausschreibung über € 190.000,- an mehrere Banken. Zwei Banken haben ein Angebot abgegeben.

Als Bestbieter ging die Hypo NÖ mit einem Aufschlag auf den 6 Monats Euribor von 0,99 % Punkten bei 10 Jahren Laufzeit und 1,090 % Punkten bei 20 Jahren Laufzeit, gefolgt von der Oberbank Baden hervor.

Laut beiliegendem Tilgungsplan liegt dem Darlehen aktuell ein Sollzinssatz inkl. Aufschlag von 1,179 % zugrunde und die Jahresbelastung inkl. Zinsen liegt bei EUR 10.710,28.

**Antrag:**

Der Vorsitzende beantragt, das Darlehen in der Höhe von EUR 190.000 von der Hypo NÖ mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit einem Aufschlag von 1,090 % Punkten auf den 6 Monats Euribor zu genehmigen und dem Land NÖ zur Genehmigung vorzulegen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Wortmeldung:** GR Klein

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

**zu 8 Wohnungsvergabe Haus Helene**  
**Vorlage: MA/397/2015**

**Sachverhalt:**

Vorsitzender BGM Markus Gogollok berichtet dass Frau Veronika Steinbrecher aus dem Haus Helene am 16.03.2015 verstorben ist.

Ihre Wohnung in der Pfarrgasse 18 Top 1 war deshalb zur Vergabe frei, diese Wohnung ist 39,82 m<sup>2</sup> groß, die Miete beträgt € 337,85.

Im Gemeinderat war Frau Rosemarie Smolik geb. am 15.05.1945 bei der Wohnungsvergabe an zweiter Stelle für die letzte Wohnung Top 4 vorgeschlagen, deshalb ist sie nach der Reihung für diese Wohnung vorzuschlagen. Der Ausschuss Gesundheit und Soziales hat dies vorberaten und einstimmig beschlossen.

**Antrag:**

Vorsitzender BGM Markus Gogollok beantragt die Vergabe der Wohnung im Haus Helene Pfarrgasse 18/1 an Frau Rosemarie Smolik geb. am 15.05.1945 nachträglich zu beschließen, da sie bereits bei der Gemeinderatssitzung am 19.03.2015 an Platz 2 für die Wohnungsvergabe gereiht war.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

**zu 9 Änderung Friedhofsgebührenordnung**  
**Vorlage: FI/389/2015**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet über berichtet über die aktuelle Friedhofsgebührenordnung und die geplante Sanierung. Der Gebührenhaushalt ist nach Durchsicht der letzten Jahre immer wieder negativ, da die Ausgaben größer sind als die Einnahmen.

Nunmehr wird vorgeschlagen, die jährlichen Grabstellengebühren zu belassen und bei den Beerdigungsgebühren im Falle eines Begräbnisses anzusetzen. Eine Kalkulation wurde ausgearbeitet, dass der Gemeinde ein Begräbnis EUR 1.286,51 kostet. Diese Kosten sollen dann auch weiterverrechnet werden.

Nach Rücksprache mit dem Land NÖ Hr. Gerhard Pucher von der Abteilung Verordnungsprüfung, kommt im Juni 2015 eine Novelle zur gesetzlichen Bestimmung im NÖ Landtag. Danach wird es neue Musterverordnungen geben. Daher wäre es sinnvoll diese gesetzliche Änderung noch abzuwarten und im Herbst eine neue Verordnung mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen.

### **Keine Abstimmung erforderlich**

## **zu 10 Friedhofsanierung - Auftragsvergabe an den GU**

**Vorlage: BA/396/2015**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge des Vergabeverfahrens zur Sanierung des Friedhofes wurden folgende Firmen zur Anbotslegung eingeladen:

ABO Asphalt Bau GmbH., 2512 Oeynhausen  
Prameshuber & Partner, 1100 Wien  
Bmstr. Ing. Johann Meszarits, 2522 Oberwaltersdorf  
Trink-Lima Maler und Bau BetriebsgmbH., 2522 Oberwaltersdorf  
Gärtnerei Predl, 2522 Oberwaltersdorf  
Garten Becker, 2604 Theresienfeld  
Kurt Trebse Bauunternehmen GmbH., 2531 Enzesfeld-Lindabrunn  
Konrath Bau GmbH., 2340 Mödling  
Spannbeton Ltd., 1100 Wien  
Ing. Günter Steurer Bauges.m.b.H., 2500 Baden

Nach Öffnung der abgegebenen Anbote sowie Einzel-Vergabegesprächen mit den Firmen ging nunmehr die Firma Prameshuber und Partner, 1100 Wien, mit einer Gesamtsumme von € 169.492,57 exkl. Mwst. als Bestbieter hervor. (excl. 10 % Reserve für Unerwartetes).

### **Antrag:**

Es wird beantragt für die Sanierung des Friedhofes die Firma Prameshuber und Partner, 1100 Wien, It vom Architektenteam Berner-Stolz ausgearbeitetem Angebot mit einer Gesamtsumme von € 169.492,57 exkl. Mwst. (zuzügl.10 % für Unerwartetes) als Generalunternehmer (GU) mit den Arbeiten zu betrauen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** GGR Gössinger, GR Klein

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

## **zu 11 Anpassung Tarife Hundeabgabe**

**Vorlage: FI/393/2015**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet über die aktuelle Verordnung über die Erhebung der

Hundeabgabe.

Der Absatz 2 der Verordnung soll von EUR 70,00 auf EUR 80,00  
Der Absatz 3 der Verordnung soll von EUR 35,00 auf EUR 40,00  
erhöht werden.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, die Anpassung der Hundeabgabe ab dem Haushaltsjahr 2016 zuzustimmen und die neue Verordnung in dieser Form zu erlassen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Wortmeldung:** GGR Gössinger, GR Müller, GGR Hütter Günter

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

## zu 12 Anpassung Tarife Badeteich Vorlage: FI/392/2015

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet über die aktuellen Tarife des Badeteiches, die im Jahr 2013 zuletzt angepasst wurden.

Folgende Änderungen werden nun vorgeschlagen:

	2015	2016
Tagesjugendkarte bis 16 Jahre	€1,10	€1,20
Eintrittskarte Erwachsene Tageskarte	€5,50	€6,00
Halbtageskarte ab 13.00 Uhr/Erwachsene	€3,30	€3,60
Saisonkarte Familie (Kinder bis 16 Jahre)	€27,50	€30,00
Saisonkarte Einzel	€16,50	€18,00
Monatskarte	€22,00	€24,00
Saisonkästchen	€27,50	€30,00
Kästchenleihgebühr	€1,10	€1,20

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, die Tarifänderung ab der Badeteichsaison 2016 durchzuführen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

**zu 13 Anpassung Tarife Kindergärten und Kinderhort**  
**Vorlage: FI/391/2015**

**Sachverhalt:**

GGR Günter Hütter berichtet über beide Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde die anhand des letzten Jahresergebnisses laut Rechnungsabschluss 2014 stark defizitär waren.

Folgende Anpassungen werden anhand einer vorbereiteten Kostenkalkulation mit allen Tarifen besprochen:

Ferienbetreuung Kindergarten: (Anpassungsbeginn ab September 2015)

Satz pro Tag alt EUR 6,00

**Satz pro Tag neu EUR 10,67**

Ferienbetreuung Kinderhort: (Anpassungsbeginn ab September 2015)

Tagestarif alt EUR 15,00

Wochentarif alt EUR 70,00

**Tagestarif neu EUR 20,88**

**Wochentarif neu EUR 104,42**

Betreuungstarife Jahresbetrieb Kinderhort: (Anpassungsbeginn ab September 2015)

Um den aktuellen Abgang von EUR 127.423,41 nur an Personalkosten (Quelle Rechnungsabschluss 2014) etwas zu reduzieren, sollen alle Tarife um 20 % erhöht werden.

Die SPÖ Fraktion ersucht um Unterbrechung der Sitzung. Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 20:00 – 20:03 Uhr.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, die ausgearbeitete Anpassung für den Jahresbetrieb Kinderhort ab dem neuen Kinderbetreuungsjahr September 2015 durchzuführen. Die Ferienbetreuung Kindergarten und –hort wird zurückgestellt und im Herbst 2015 nochmals behandelt.

**Beschluss:** 12 Dafürstimmen  
9 Stimmenthaltungen – GR Müller, GR Melchior, GR Klein, GGR Gössinger, GR Eipeldauer, GR Wodtawa, GR Platzer, GR Hadice, GR Panzenböck,

**Wortmeldung:** GGR Gössinger, GR Müller, GR Wodtawa, GR Melchior, GR Trubacek, GR Platzer

**Abstimmung:** Mehrheitlich angenommen

**zu 14 Schuldschein RLB NÖ-Wien - Konditionenänderung**  
**Vorlage: FI/390/2015**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet über Gespräche mit der RLB NÖ-Wien über das laufende CHF-Darlehen für den Grundstücksankauf Bettfedernfabrik aus dem Jahre 2003.

Die Veränderung der aktuellen Kondition von 0,20 % Punkten Aufschlag auf 0,54 % Punkten Aufschlag auf den 3 Monats LIBOR hat sich wegen der niedrigen Zinssituation des Schweizer Frankens seit Anfang 2015 ergeben. Für die Gemeinde hätte dies bis Ende der Laufzeit (2021) eine Verschlechterung von etwa EUR 2.500 pro Jahr zur Folge.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, der Konditionenänderung der RLB NÖ-Wien in der vorliegenden Form zuzustimmen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** GR Wodtawa, GGR Gössinger, GGR Hütter Günter, Bgm. Gogollok

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

### **Zu 15 Ergänzung Wohnungsvergabe Haus Helene – Dringlichkeitsantrag**

**Sachverhalt:**

Die Vertreter der FPÖ Oberwaltersdorf GR Melchior und GR Klein haben diesen Tagesordnungspunkt eingebracht.

Durch die Besprechung und Beschließung des Gemeinderates vom 19. 3. 2015 konnte die Vergabe an Frau Auer stattfinden.

Durch einen Verlust wurde eine weitere Wohnung frei. Betreffend der Anmeldung und weiteren Reihung von Frau Smolik und durch die Besprechung des Gemeinderates vom 19. 3. 2015 konnte so die leerstehende Wohnung schnellstmöglich wieder vergeben, muss daher heute, nur per Formalakt beschlossen werden.

Um zukünftig eventuell für die Gemeinde anfallende Leerstellungskosten zu vermeiden, bitten wir immer durch den Ausschuss Gesundheit, Soziales, Vorschläge von Wohnungswerbern zu bringen, um den Beschluss jeweils im Vorfeld abarbeiten zu können, und somit Wohnungen sofort (also ohne längere Wartezeit) an die Nächste bzw. den Nächsten vergeben werden kann.

**Wortmeldung:** GR Stoiber, GR Wodtawa, Bgm. Gogollok, GGR Gössinger

**Nach eingehender Erörterung der Sachlage entschließen sich die Vertreter der FPÖ Oberwaltersdorf Ihren Antrag zurückzuziehen.**